



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen -

Tagesordnung II Punkt 68 der öffentlichen Sitzung am 2. Februar 2022

Vorlagen-Nr. 22-V-53-0002

Fortführung des ÖGD - Impfangebotes in Wiesbaden entsprechend dem Erlass des HMSI vom 18. Januar 2022

Beschluss Nr. 0069

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass

- 1.1. die Infektionszahlen im Zusammenhang mit der pandemischen Verbreitung von SARS-CoV-2 allein durch die Omikronvariante in bedrohlichem Maße angestiegen sind und prognostiziert weiter ansteigen werden. Ein effektiver Schutz gegen schwere Verläufe der Krankheit COVID-19 und damit eine Entlastung des öffentlichen Gesundheitssystems ist nur durch die Impfung eines möglichst großen Teils der Bevölkerung zu erreichen, die in Hessen durch die Impfallianz Hessen, bestehend aus Kassenärztlicher Vereinigung, Landesärztekammer, Hausärzterverband, Apothekerkammer und -verband, Kommunalen Spitzenverbänden, dem öffentlichen Gesundheitsdienst und dem HMSI, erbracht wird;
- 1.2. die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Nr. 0702 vom 20. November 2021 eine erhebliche Ausweitung des Impfangebots im Stadtgebiet beschlossen hat;
- 1.3. in den Wiesbadener Impfstellen im Schnitt ca. 5.000 Impfungen in der Woche durchgeführt werden; allerdings die Impfstellen in den Stadtteilen Erbenheim, Biebrich und im Schelmengraben nur zu 60% - 70% ausgelastet sind;
- 1.4. ab dem 1. April 2022 die vorgehaltenen Impfkapazitäten deutlich reduziert werden können, da zum einen ab diesem Zeitpunkt eine hohe Boosterimpfquote erreicht sein wird und zum anderen lediglich die neuen mRNA-Impfstoffe und der dann verfügbare Totimpfstoff zu verimpfen sein werden;
- 1.5. vor diesem Hintergrund die Fachverwaltung folgende Vorgehensweise empfiehlt: Aufgrund der guten Nachfrage werden die Impfstellen im Luisenforum und der DKD, in denen durch den ÖGD ca. 3.500 stationäre Impfungen in der Woche vorgenommen werden können, ab dem 1. April 2022 weiter betrieben. Zusätzlich zu dem stationären Angebot werden die bisher bestehenden mobilen Impfteams für dezentrale Impfkationen und Hausbesuche weiterhin eingesetzt.

Die drei Impfstellen Schelmengraben, Erbenheim und Biebrich werden geschlossen. In Erbenheim und Schelmengraben wird die Infrastruktur abgebaut und die Immobilien ihrer Ursprungsverwendung zurückgeführt. In der Freiherr-vom-Stein-Schule in Biebrich soll die

Infrastruktur aufgebaut bleiben, um kurzfristig auf veränderte Rahmenbedingung reagieren zu können;

1.6. für die Sicherstellung des unter 1.5. aufgeführten Impfangebots werden insgesamt 8 Impfpfärztinnen und -ärzte, 12 medizinische Fachangestellte und 12 Verwaltungskräfte in Vollzeit benötigt.

Zur Steuerung der Organisationseinheit 530630 werden wie bisher eine Sachgebietsleitung und ein ärztlicher Leiter/ärztliche Leiterin benötigt. Des Weiteren wird an den Standorten ausreichend Sicherheitspersonal benötigt;

1.7. von dem bislang verpflichteten Personal bereits 2 Impfpfärztinnen und -ärzte und 5 medizinische Fachangestellte (MFA), 2 Verwaltungskräfte sowie die Sachgebietsleitung in Vollzeit Bereitschaft signalisiert haben, ihre Tätigkeit weiter ausüben zu wollen;

1.8. auch nach dem 30. September 2022 noch Personal für den Rückbau und Abwicklung der dann eventuell zu schließenden Impfstellen benötigt werden wird. Es kann derzeit auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Impfangebote bis zum Ende des Jahres weiter aufrechtzuerhalten sind;

1.9. die Stadtverordnetenversammlung mit Beschlusspunkt 6 des Beschlusses Nr. 0547 vom 18. November 2021 beschlossen hat, ihre Entscheidungskompetenz im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen bis zu ihrer ersten regulären Sitzung 2022 (10. Februar 2022) auf den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen zu übertragen;

1.10. die Kosten für die Impfungen nach den Erlassen des HMSI vom 18. September 2021 und vom 20. November 2021 sowie vom 18. Januar 2022 bis zum 30. September 2022 grundsätzlich vom Land getragen werden; Ausnahmen von diesem Grundsatz bestehen, soweit die Vergütung der Impfungen nach der CoronaimpfV durch die Gesundheitsämter bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen angestrebt wird, es sich um Personalkosten der Kommunen für eigenes Personal oder um Kosten für vom Land oder vom Bund zur Verfügung gestellte Impfhilfsmittel handelt, Kosten für die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften oder für Vermögensgegenstände geltend gemacht werden sollen, die aus dem früheren Betrieb der Impfzentren weiterverwendet werden können.

2. Es wird beschlossen, dass

2.1. der Magistrat / Dez. II / Amt 53 beauftragt wird, das Impfangebot ab dem 1. April 2022 in einem dem Bedarf angepassten Umfang gemäß dem Erlass des HMSI vom 18. Januar 2022 bis zum 30. September 2022 weiterzuführen;

2.2. die Impfstellen im Schelmengraben und Erbenheim mit Ablauf des 31. März 2022 geschlossen und zurückgebaut werden;

2.3. die Impfstelle in der Turnhalle der alten Freiherr-vom-Stein-Schule in Biebrich mit Ablauf des 31. März 2022 geschlossen wird, die Infrastruktur jedoch aufgebaut bleibt, um auf kurzfristige Bedarfe reagieren zu können;

2.4. die Impfstellen im Luisenforum und in der DKD sowie die mobilen Impfteams bis zum 30. September 2022 weitergeführt werden;

2.5. zur Aufrechterhaltung des niedrigschwelligen Impfangebots alle Maßnahmen ergriffen werden, hierzu insbesondere die vorhandenen Liegenschaften (Luisenforum und DKD) bis zum 30. September 2022 angemietet werden, erforderliches Zubehör beschafft wird und die weiteren erforderlichen organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, wobei darauf zu achten ist,

dass gemäß den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorgegangen und darauf geachtet wird, dass die ergriffenen Maßnahmen mit den Abrechnungsvorgaben des Landes übereinstimmen;

2.6. der Magistrat ermächtigt wird, zur Gewinnung von weiterem Personal für die Impfteams zum Zwecke der Aufrechterhaltung des Impfangebots des ÖGD befristete tarifliche Arbeitsverträge einzugehen oder Personal im Rahmen anderer geeigneter und rechtlich zulässiger Rechtsverhältnisse wie Beauftragungen, Honorarvereinbarungen oder im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassungen zu akquirieren, um dieses Personal mit der Durchführung der Impfangebote zu beauftragen;

2.7. für die Aufrechterhaltung des Impfangebotes des ÖGD der Landeshauptstadt Wiesbaden die bereits bestehenden Arbeitsverträge der medizinischen Fachangestellten und der TVÖD-Ärzte bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen bzw. verlängert werden;

2.8. die mit dem Ausbau des Impfangebots des ÖGD der Landeshauptstadt Wiesbaden verbundenen Kosten im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Land Hessen gemäß den Erlassen des HMSI vom 24. September 2021 und vom 20. November 2021 und 18. Januar 2022 sowie ggf. dem Bund in Rechnung gestellt werden. Nicht erstattete Kosten werden über die allgemeine Finanzwirtschaft zwischenfinanziert. Für ihre endgültige Finanzierung sind die aufgelaufenen Beträge zu benennen und einer gesonderten Beschlussfassung zuzuführen. Der Finanzierungsvorschlag ist vorher mit Dez. III / 20 abzustimmen.

(antragsgemäß Ausschuss f. Wirtschaft, Beschäftig., Digitalis., Gesundheit 01.02.2022 BP 0027, Bestätigung durch den Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .02.2022

Dr. Reinhard Völker
Vorsitzender